

## Satzung *“mitGefühl – Kinderförderverein e.V.”*

§ 1 (Name, Sitz) 1. Der Verein führt den Namen *mitGefühl – Kinderförderverein*. 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz *“e. V.”* 3. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

§ 2 (Zweck) 1. Der Zweck des Vereins ist *die Sammlung und Vergabe von Spenden zur Unterstützung von Projekten, die die Lebensqualität von benachteiligten Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nachhaltig und langfristig sichern (umfasst alle Grundbedürfnisse, von Bildung und Verpflegung über Sicherheit, Gesundheit und Obdach)*. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / ~~kirchliche~~ Zwecke im Sinne des Abschnitts *“Steuerbegünstigte Zwecke“* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Diese umfassen alle in §2.1 genannten Zwecke sowie die zweckgebundenen Ausgaben zur Verwirklichung eben dieser Absichten des genannten §2.1, diese dürfen jedoch nicht die Majorität der Gesamtausgaben darstellen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft) 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen) 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder mündlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. 3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) A G A 7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens 10€ (Geldbeitrag) zu Beginn jedes neuen Kalenderjahres (zum 01.01.) zu leisten.

§ 4 (Vorstand) 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. 4. Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Umformulierungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts selbst durchzuführen.

§ 5 (Mitgliederversammlung) 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens) 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Martin, Hermann-Köhl-Str. 7a, 89284 Pfaffenhofen a.d.Roth zur Verwendung für den katholischen Kindergarten St. Martin, Schwesternweg 1, 89284 Pfaffenhofen a.d. Roth, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.